KASPAR MÜLLER NICKEL KRAYER

RECHTSANWÄLTE

Kaspar · Müller · Nickel · Krayer Rechtsanwälte · Postfach 1455 · 56704 Mayen

Per beA

Landgericht Koblenz 56065 Koblenz

Michael Kaspar

zugl. Fachanwalt für Arbeitsrecht zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Manfred Müller

zugl. Fachanwalt für Verwaltungsrecht zugl. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Matthias Nickel

zugl. Fachanwalt für Verkehrsrecht Tätigkeitsschwerpunkt: Versicherungsrecht

Sebastian Krayer

Rechtsanwalt Frank Wagner Rechtsanwalt

In Kooperation mit: Wolfgang Reuter Dipl.Kfm. und Steuerberater

Mayen, den 24.03.2021

Unser Zeichen: 001107-20/11/11

12 O 80/21

In Sachen

Inge Herkenrath u.a.

gegen

Horst Berndt

nehmen wir Bezug auf die Mitteilung des Gerichts und stellen zunächst folgende Anträge aus dem Mahnbescheid wie folgt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger insgesamt einen Betrag in Höhe von 98.972,42 EUR, davon 63.496,36 EUR als Netto-Schadensersatz, 1.028,31 EUR

/2

Kreissparkasse Mayen IBAN DE75 5765 0010 0016 0016 79 BIC MALADE51MYN

als Brutto-Schadensersatz und 31.447,75 EUR als Vorschuss gemäß § 637 Abs. 3 BGB zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.12.2020 zu zahlen.

2.

Der Beklagte wird zudem verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 1.186,37 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheides zu zahlen.

Weiterhin beantragen wir, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen,

die beklagte Partei durch Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil antragsgemäß zu verurteilen.

Darüber hinaus stellen wir den Antrag,

die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung der vollstreckenden Partei abwenden zu dürfen.

Zur

Begründung

des geltend gemachten Anspruchs haben wir folgendes auszuführen:

Der Beklagte ist Inhaber der Firma Bernd Kältetechnik und befasst sich schwerpunktmäßig mit der Planung, Lieferung und Installation von Kälte-

bzw. Klima- und Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnungssystemen sowie Anlagen-Fernüberwachungssystemen verschiedener Hersteller. Die Kläger sind Eigentümer eines Hausanwesens unter der im Rubrum genannten Adresse. Das Hausanwesen besitzt ein großes Schwimmbad, sodass sich die Kläger entschlossen, im Jahr 2013 eine Wärmepumpenanlage installieren zu lassen. Hiermit beauftragten Sie seinerzeit den Beklagten.

Dies dürfte unstreitig bleiben.

1.

Wegen erheblicher Mängel der Werkleistung und Beschädigung des Anwesens der Kläger wurden inzwischen durch die Kläger mehrere Verfahren gegen den Beklagten eingeleitet:

1.1.

So wurde im August 2015 zu Az. 8 O 250/15 beim angerufenen Gericht eine erste Klage erhoben.

In diesem Klageverfahren erfolgte eine umfangreiche Beweisaufnahme. Dieses erste Klageverfahren endete im Dezember 2018 wird einem teilweise obsiegenden Urteil der Kläger.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Urteil des LG Koblenz vom 14.09.2018 (Anlage K1)

1.2.

Anschließend wurde beim zuständigen Landgericht Koblenz zu Aktenzeichen 8 O 23/19 ein weiteres Klageverfahren hinsichtlich zusätzlicher Schadensersatzansprüche der Kläger gegen den Beklagten eingeleitet. Dieses Klageverfahren ist erstinstanzlich noch nicht entschieden und befindet sich in der Beweisstation.

Beweis: Beiziehung der Akten des Landgerichts Koblenz zu Aktenzeichen 8 O 23/19

1.3.

Wegen noch bestehender erheblicher weiterer Problematiken im Zusammenhang mit der völlig desolaten Werkleistung des Beklagten am Hausanwesen der Kläger wurde seitens der Kläger zusätzlich mit Schriftsatz vom 08.02.2019 ein Antrag im selbstständigen Beweisverfahren eingereicht.

Dieser Antrag trägt das Aktenzeichen 8 OH 2/19 und ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen, obwohl in diesen Verfahren bereits einzelne Beweiserhebungen durchgeführt worden sind.

Beweis: Beiziehung der Akten des Landgerichts Koblenz zu Az. 8 OH 2/19

2.

Wir machen nunmehr für die Kläger nachfolgend weitere und ergänzende Schadensersatzansprüche bzw. Kostenvorschussansprüche gemäß § 637 Abs. 3 BGB gegen den Beklagten geltend.

Die Schadensersatzansprüche werden im weiteren Verlauf teilweise basierend auf Kostenvoranschlägen in Höhe der Nettobeträge geltend gemacht (dazu weiter unter Ziffer 3.) und teilweise aufgrund der bereits vorliegenden Rechnungen in Höhe der von den Klägern aufgewendeten Bruttobeträge (dazu weiter unter Ziffer 4.) sowie die Kostenvorschussansprüche unter Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge (dazu weiter unter Ziffer 5.).

Im Einzelnen sind folgende Forderungen Gegenstand dieses Klageverfahrens:

3.

Als Schadensersatzansprüche auf der Basis von derzeit geforderten

Nettobeträgen

aufgrund vorgelegter Angebote machen wir folgende Forderungen gegen den Beklagten geltend, die auf dem Umstand beruhen, dass durch die teilweise mutwilligen Fehler des Beklagten am Eigentum der Kläger massive Schäden entstanden sind.

3.1.

So hat sich bereits im bisherigen Verfahren ergeben, dass die Fußbodenheizung des Schwimmbades völlig falsch an die Heizungsanlage angeschlossen worden war und hier infolge der fehlenden Systemtrennung zunächst der bereits streitgegenständliche Schaden am Heizkessel infolge der niedrigen Temperatur des Wassers in der Fußbodenheizung sowie durch die chemische Zusammensetzung des Wassers in der Fußbodenheizung entstanden ist.

Nunmehr sind weitere, sehr massive Schäden infolge der Überhitzung des Bodenaufbaus erkennbar geworden.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.1.1.

Wie sachverständigerseits nachgewiesen werden kann, sind durch den Betrieb der Fußbodenheizung mit einer Temperatur jenseits von + 50 °C Risse im Estrich und im Fliesenbelag des Schwimmbadbereiches entstanden, die allein dem Fehlverhalten des Beklagten anzulasten sind.

Beweis: Sachverständigengutachten

- 6 -

Es ist so, dass der komplette Fliesenbelag und der Estrich im Schwimm-

badbereich entfernt werden müssen, weil sowohl Fliesenbelag als auch

Estrich gerissen sind.

Beweis: Sachverständigengutachten

Diese Risse sind deshalb entstanden, weil durch den Beklagten die Fuß-

bodenheizung mit einer wesentlich zu hohen Vorlauftemperatur betrie-

ben worden ist. Alle hierdurch resultierenden Folgekosten sind daher von

dem Beklagten zu tragen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bei Fußbodenheizungen sind normal Vorlauftemperaturen von maximal

30 °C.

Beweis: Sachverständigengutachten

Da der Beklagte aber in der Heizungsanlage der Kläger keine System-

trennung zwischen der normalen Heizung und der Fußbodenheizung

vorgenommen hatte, die zwingend erforderlich gewesen wäre, ist es zu

der Uberhitzung der Fußbodenheizung und damit des Estrichs und der

Fliesen gekommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Vorlauftemperatur der übrigen Heizung im Hausanwesen der Kläger

liegt bei mindestens 70 °C.

Beweis: Sachverständigengutachten

Infolge der fehlenden Systemtrennung ist dann dieses heiße Heizungs-

wasser auch in die Fußbodenheizung gelaufen mit der Folge, dass der

Boden völlig überhitzt wurde und Estrich und die Fliesen hierdurch gesprungen sind.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.1.2.

Wenn nunmehr der Fliesenbelag und der Estrich erneuert werden müssen, werden bei deren Entfernung die vorhandenen Fußbodenheizungsrohre natürlich beschädigt bzw. zerstört werden, sodass eine komplett neue Fußbodenheizungsanlage in dem Schwimmbadbereich im Hausanwesen der Kläger zu montieren ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bis zur Montage der Wärmepumpe durch den Beklagten gab es keinerlei Beschädigungen im Bereich des Estrichs oder der Fliesen. Die Fußbodenheizung war voll funktionsfähig, auch wenn sie durch die Kläger infolge der guten Leistung der Warmluftheizung selten benutzt wurde.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.1.3.

Die Kosten für die Entfernung des kompletten Estrichs einschließlich des Fliesenbelages im Schwimmbad sowie der Aufwand für die Erneuerung einschließlich der Rohre der Fußbodenheizung errechnen sich wie folgt:

(1)

Die Kosten für das Herausstemmen der alten Fliesen, die Vorbereitung der Flächen und die Einbringung des neuen Estrichs und Fliesenbelages belaufen sich gemäß dem den Klägern vorliegenden Angebot der Firma Weyand vom 02.10.2020 auf einen Gesamtbetrag

in Höhe von (netto)

89.142,50 €.

Beweis: das in Ablichtung beigefügte Angebot der Firma Weyand vom

02.10.2020 (Anlage K2)

Natürlich ist grundsätzlich bei diesem Schadensersatzbetrag ein Abzug "neu für alt" vorzunehmen.

Der Fliesenbelag stammt aus der Mitte der 1970er-Jahre. Er war vor der Zerstörung der Fußbodenheizung durch den Beklagten ohne jeden Mangel. Dies kann heute noch sachverständigerseits nachgewiesen werden, da die alten Fliesen noch vorhanden sind.

Beweis: Sachverständigengutachten

Fliesen sind in aller Regel bei ordnungsgemäßer Pflege, die hier vorlag, nicht kaputt zu bekommen, sodass insoweit ein Abzug "neu für alt" von maximal 50 % in Ansatz zu bringen ist. Dieser Abzug ist absolut angemessen, weil Fliesen keinem natürlichen Verschließ unterliegen, wenn sie, wie hier, in einem privaten Schwimmbad verbaut werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Unter Berücksichtigung eines Abzuges "neu für alt" von maximal 50 % ergibt sich somit ein Schadensersatzbetrag für die Demontage von Fliesen und Estrich und die neue Montage des Estrichs und des Fliesenbelages in Höhe von (netto)

44.571,25 €.

(2)

Dann muss natürlich im Zuge der vorstehend beschriebenen Arbeiten die Fußbodenheizung im Bereich des Schwimmbades erneuert werden. Insoweit liegt den Klägern ein Angebot der Firma Boch vom 22.09.2020 mit der Nummer 200403 vor.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Angebot der Firma Boch vom 22.09.2020 mit der Nummer 200403 (Anlage K3)

- 9 -

Dieses Angebot verhält sich über die Lieferung und Montage einer Fuß-

bodenheizung mit Demontage einer Altanlage.

Beweis: Sachverständigengutachten

Aufgrund der Tatsache, dass die Fußbodenheizung voll funktionsfähig war, bevor der Beklagte mit seinen "Arbeiten" begonnen hat, kann ein

Abzug "neu für alt" im Hinblick auf die Rohre der Fußbodenheizung nicht

allein nach dem Zeitablauf bemessen werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Fußbodenheizung wurde Mitte der 1970er Jahre installiert. Die Rohre

der Fußbodenheizung sind allerdings ohne nennenswerten Verschleiß, da egal, welcher Kessel angeschlossen ist, dieselben Heizrohre im Est-

rich weiter benutzt werden können.

Beweis: Sachverständigengutachten

Daher ist es so, dass eine Restnutzungsdauer von sicherlich mindestens

20 Jahren in Ansatz gebracht werden muss mit der Folge, dass ein Ab-

zug "neu für alt" von maximal 2/3 angemessen wäre.

Beweis: Sachverständigengutachten

Nach dem vorgenannten Angebot der Firma Boch vom 22.09.2020 (Nr.

200403) belaufen sich die Kosten für die Erneuerung der Fußbodenhei-

zung auf einen Betrag in Höhe von (netto)

5.241,83 €.

Beweis: das bereits vorgelegte Angebot (Anlage K3)

Unter Berücksichtigung eines Abzuges "neu für alt" von 2/3, d.h. in Höhe

von 4.053,68 € verbleibt insoweit ein weiterer Schadensersatzanspruch

der Kläger in Höhe von

1.747,28 €.

(3)

Die zur Beseitigung dieses Schadens notwendigen Aufwendungen machen wir vorläufig als Netto-Schadensersatzansprüche dem Beklagten gegenüber geltend, wobei die Nachberechnung der Mehrwertsteuer nach Durchführung der Arbeiten selbstverständlich vorbehalten bleibt.

3.2.

Auch die Kosten für die Beseitigung der Schäden am Schaltschrank im Hausanwesen der Beklagten sind mittlerweile bezifferbar, sodass wir diese, jedenfalls vorläufig ebenfalls als Netto-Betrag gegenüber dem Beklagten geltend machen.

Insoweit liegt den Klägern das Angebot Nr. 2020071343 der Firma Brückmann vom 27.07.2020 im Hinblick auf die Reparatur des Schaltschranks.

Beweis: das in Ablichtung **beigefügte** Angebot Nr. 2020071343 der Firma Brückmann vom 27.07.2020 (Anlage K4)

Insoweit hatte der gerichtlich bestellte Sachverständige Nürenberg in seinem Gutachten einen Betrag als angemessen erachtet in einer Größenordnung von etwa 1.300,00 €.

Beweis: Beiziehung der Akten des Landgerichts Koblenz zu Az. 8 O 23/19 (Gutachten des Sachverständigen Nürenberg)

Dieser Betrag ist bei Weitem zu gering.

Beweis: Sachverständigengutachten

Den Klägern liegen für die Durchführung dieser Arbeiten insgesamt zwei Angebote vor, von denen das günstigste Angebot das der Firma Brückmann vom 27.07.2020 ist. Das andere Angebot endete mit einem Betrag

von etwa 6.000,00 €.

Mindestens die von der Firma Brückmann im vorgenannten Angebot ermittelten Kosten in Höhe von (netto) 3.400,00 € sind von dem Beklagten an die Kläger zu erstatten.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ein Abzug "neu für alt" ist hier nicht zu machen, weil es sich lediglich um eine Reparatur des vorhandenen Schaltschranks handelt. Hieraus ergibt sich keine Wertverbesserung oder Verlängerung der Lebensdauer.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die zur Beseitigung dieses Schadens notwendigen Aufwendungen machen wir vorläufig als Netto-Schadensersatzansprüche dem Beklagten gegenüber geltend, wobei die Nachberechnung der Mehrwertsteuer nach Durchführung der Arbeiten selbstverständlich vorbehalten bleibt.

3.3.

Zusätzlich machen wir für die Kläger Schadensersatzansprüche aus einem immensen Mehrverbrauch von Heizöl durch die Fehler des Beklagten geltend.

3.3.1.

Insoweit ist darzulegen, dass die Fußbodenheizung im Schwimmbadbereich von Oktober 2014 bis zur Abschaltung durch die von den Klägern beauftragte Firma Boch am 08.07.2020 ständig mit der Vorlauftemperatur von bis zu 70 °C betrieben worden ist, ohne dass die Fußbodenheizung hätte abgeschaltet werden können und ohne dass der Betrieb der Fußbodenheizung überhaupt notwendig gewesen wäre.

Beweis: 1. Zeugnis des zuständigen Mitarbeiters der Heizungsfirma

- 12 -

Boch, Name und ladungsfähige Anschrift werden nachge-

reicht

2. Sachverständigengutachten

Dies war seitens des Beklagten grob fehlerhaft, weil dem Beklagten bestens bekannt war, dass das Schwimmbad erst wieder reaktiviert werden

sollte, aber noch nicht reaktiviert war.

Daher ist es ein grobes Fehlverhalten des Beklagten, wenn er während eines Zeitraumes von fast sechs Jahren die Fußbodenheizung ununter-

brochen mitlaufen lässt, ohne dass dies notwendig ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

3.3.2.

Seit 2009 besitzen die Heizkessel im Hausanwesen der Kläger Zähler für das verbrauchte Heizöl. Die Kläger haben daher ständige Aufzeichnungen, wie der Heizöl-Verbrauch gewesen ist.

In der Zeit ab Oktober 2014 bis Juli 2020 gab es einen durchschnittlichen Mehrverbrauch von etwa 11 Liter täglich, die nur dadurch zu erklären sind, dass die Fußbodenheizung ständig, d.h. sowohl im Sommer als auch im Winter (mit-)lief und Heizöl hierfür verbraucht worden ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Unter Berücksichtigung der insgesamt erfolgten 26 Öl-Lieferungen zu einem durchschnittlichen Literpreis von 0,5263 € (netto), den wir im bisherigen gerichtlichen Verfahren zu Az. 8 O 23/19 bereits nachgewiesen hatten.

Beweis:

Beiziehung der Akten des Landgerichts Koblenz zu

Az. 8 O 23/19

Beweis: Sachverständigengutachten

3.4.

Die Zwischensumme hinsichtlich der Schadensersatzpositionen, die wir zu den Ziffer 3.1., 3.2. und 3.3., die wir für die Kläger gegen den Beklagten bisher geltend gemacht habenbeläuft sich somit auf einen Betrag in Höhe von insgesamt

63.496,36 €

4.

Hinzu kommen Schadensersatzansprüche, die auf bereits durchgeführte Schadensersatzmaßnahmen zurückzuführen sind und die

mit Rechnungen belegt werden können.

Insoweit wird selbstverständlich der Bruttobetrag als Schadensersatz von dem Beklagten gefordert.

Dies betrifft in erster Linie die Kosten für die Erneuerung einer vom Sachverständigen Nürnberg als defekt erkannten Umwälzpumpe sowie die Kosten für die Beschaffung einer Wärmebildkamera zur Ermittlung des Schadens am Estrich/Fliesenbelag des Schwimmbades.

4.1.

So wurde seitens der Kläger zwischenzeitlich der Austausch der Pumpe an der in Richtung Schwimmbad gesehen rechten Wand des Heizungskellers im Schwimmbadbereich und zwar hinter dem Multifunktionsspeicher vorgenommen. Diese Umwälzpumpe war durch den Sachverständigen Nürenberg bereits als defekt erkannt worden.

Beweis: Beiziehung der Akten des Landgerichts Koblenz zu Az. 8 O 23/19 (Gutachten des Sachverständigen Nürenberg)

Insoweit liegt den Klägern eine Rechnung der Firma Boch Nr. 201702 vom 21.07.2020 vor in Höhe von 430,89 €.

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** Rechnung der Firma Boch Nr. 201702 vom 21.07.2020 (Anlage K5)

Insoweit kann Schadensersatz verlangt werden, weil die Mängel der Werkleistung des Beklagten tatsächlich durch einen von den Klägern beauftragten Drittunternehmer beseitigt wurden.

4.2.

Des Weiteren mussten die Kläger Kosten für einen Elektriker aufwenden, die im Zusammenhang mit der Montage der zuvor beschriebenen Umwälzpumpe stehen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Auch dieser Betrag ist als Schadensersatz von dem Beklagten zu erstatten, da die Kosten der Elektroinstallation im Zusammenhang mit der von ihm montierten defekten Umwälzpumpe stehen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Für diese Leistungen hat die Firma Ackermann den Klägern mit Rechnung Nr. 2020-0056 vom 14.07.2020 einen Betrag abgerechnet in Höhe von 325,21 €.

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** Rechnung Nr. 2020-0056 der Firma Ackermann vom 14.07.2020 (Anlage K6)

4.3.

Zur Ermittlung des Schadensumfangs hinsichtlich der Fußbodenheizung hatten sich die Kläger am 19.09.2020 für zwei Tage eine Wärmebildkamera ausgeliehen. Diese war notwendig, um festzustellen, wo welche Heizungsrohre bzw. Rohre der Fußbodenheizung verlaufen und wo welche Wärme ankommt.

Die Kosten für das Ausleihen der Wärmebildkamera belaufen sich gemäß der Rechnung Nr. 2020518878 der Fa. Boels vom 22.09.2020 auf einen Betrag in Höhe von 272,21 €.

Beweis: die in Ablichtung **beigefügte** Rechnung Nr. 2020518878 der Fa. Boels vom 22.09.2020 (Anlage K7)

4.4.

Die Zwischensumme hinsichtlich der Schadensersatzpositionen der Kläger gegenüber dem Beklagten mit den Ziffern 4.1., 4.2. und 4.3. beläuft sich somit auf einen Betrag in Höhe von 1.028,31 €

5.

Letztlich sind die Kläger mittlerweile in der Lage, weitere Kosten für die Beseitigung der Mängel der Werkleistung des Beklagten zu beziffern. Im Hinblick auf diese Aufwendungen machen wir einen Kostenvorschuss gemäß § 637 Abs. 3 BGB dem Beklagten gegenüber geltend.

Insoweit werden **zusätzlich** zu den bereits bislang geltend gemachten Ansprüchen noch weitere Forderungen wie folgt beziffert:

5.1.

Zunächst müssen im Zuge der Durchführung der Nachbesserung der mangelhaften Werkleistung des Beklagten die Wärmepumpe mit Kälteleitung, der Pufferspeicher und die komplette Kesselanlage demontiert werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Hinsichtlich der hier zu erwartenden Kosten liegt den Klägern ein weiteres Angebot der Firma Boch vom 22.09.2020 mit der Nr. 200404 vor. Dieses Angebot verhält sich über die Demontage der Wärmepumpe mit Kälteleitung, des Pufferspeicher und der Kesselanlage.

Das Angebot endet mit einem Betrag in Höhe von

7.096,30 €.

Beweis: das in Ablichtung beigefügte Angebot Nr. 200404 der Firma Boch vom 22.09.2020 (Anlage K8)

Dieser Betrag ist vollständig als Vorschuss zu fordern, weil hier ein Abzug "neu für alt" nicht gerechtfertigt ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

5.2.

Weiterhin ist bekanntlich die komplette Kesselanlage auszutauschen, nachdem der 63kW-Kessel infolge des Fehlverhaltens des Beklagten irreparabel beschädigt worden ist.

Hinsichtlich der hier zu erwartenden Kosten für diesen Austausch liegt den Klägern das Angebot der Firma Boch vom 15.10.2020 mit der Nr. 200430 vor.

Beweis: das in Ablichtung beigefügte Angebot Nr. 200430 der Firma Boch vom 15.10.2020 (Anlage K9)

5.2.1.

Bei dieser Kesselanlage handelt es sich um den Austausch des vom Beklagten zerstörten Kessels im Keller des Schwimmbades im Hausanwesen der Kläger, der eine Leistung von 63 kW hatte.

- 17 -

Insoweit liegen bislang die teilweisen Erkenntnisse des gerichtlich bestellten Sachverständigen Nürenberg im Verfahren zu Az. 8 O 23/19 vor,

wonach der Kessel von innen korrodiert ist.

Beweis: Beiziehung der Akten des Landgerichts

Az. 8 O 23/19 (Gutachten des Sachverständigen Nürenberg)

Diese innere Korrosion ist darauf zurückzuführen, dass der Pufferspei-

cher stets an die Kesselanlage angeschlossen war und dies fehlerhaft gewesen ist. Hierdurch ist zu kühles Heizungswasser ständig durch den

vorhandenen Kessel gelaufen und hat dort zur Korrosion von innen ge-

führt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Eine weitere Ursache für die Korrosion in diesem Kessel ist insbesondere

der Umstand, dass es eine Systemtrennung zwischen dem Heizkreislauf

für die Fußbodenheizung und dem übrigen Heizkreislauf nicht gegeben

hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

Hierdurch ist Wasser, welches aus der Fußbodenheizung zurücklief, un-

mittelbar durch den Heizkessel gelaufen und hat dort zu zusätzlicher Kor-

rosion geführt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Richtig wäre es gewesen, den Heizkessel tatsächlich mit einer ständigen

Vorlauftemperatur von 70 °C zu betreiben; dann wäre es zur Korrosion

von innen nicht gekommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

- 18 -

Die Fußbodenheizung hätte mit einer Systemtrennung (Wärmetauscher)

entsprechend herunterjustiert werden können, ohne dass das Wasser

aus der Fußbodenheizungsanlage unmittelbar in den Kesselkreislauf ge-

langt wäre.

Beweis: Sachverständigengutachten

Aufgrund dieser grob fehlerhaften Montage der Heizungsanlage durch

den Beklagten ist dieser einzig und allein für den Schaden verantwortlich.

Beweis: Sachverständigengutachten

Er hat daher die hierdurch entstehenden Aufwendungen im Rahmen der

Gewährleistung zu übernehmen.

5.2.2.

Der korrodierte Kessel im Schwimmbadkeller des Hausanwesens der

Mandanten stammt etwa aus dem Jahr 1993.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bis zum Erwerb des Hausanwesens durch die Kläger im Jahr 2008 war

der Heizkessel nach den Informationen, die diesen seinerzeit erteilt worden waren, nur etwa 4 Jahre in Betrieb. Seit 2008 wurde der Heizkessel

durch die Kläger regelmäßig genutzt, sodass sich eine Laufzeit ergibt in

Höhe von insgesamt 13 Jahren bis zu dem Zeitpunkt, als der Beklagte

den Heizkessel irreparabel beschädigt hat.

Beweis: Sachverständigengutachten

Bei der Berechnung des Abzuges "neu für alt" ist von einer mindestens

40-jährigen Nutzungsdauer eines derartigen Viessmann-Kessels auszu-

gehen, sodass allenfalls ein Abzug "neu für alt" von 1/3 angemessen ist.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Kosten für die Erneuerung dieses Kessels belaufen sich gemäß dem vorgenannten Angebot der Firma Boch vom 15.10.2020 (Nr. 200430) im

Titel 1 auf einen Nettobetrag in Höhe von

Zuzüglich der Mehrwertsteuer in Höhe von

errechnet sich ein Aufwand für den neuen

30.693,57 €.

5.831,78 €

errechnet sich ein Aufwahld für den neden

Heizkessel in Höhe von 36.525,35 €.

Hiervon ist ein Abzug "neu für alt" von maximal 1/3 vorzunehmen, d.h. in Höhe von 12.173,90 €,

sodass sich ein weiterer Schadensersatzanspruch der Kläger gegen den Beklagten ergibt in Höhe von 24.351,45 €.

5.2.3.

Der guten Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass die weiteren Kosten in den Titeln 02 und 03 ausschließlich darauf zurückzuführen sind, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige Nürenberg es in dem bislang laufenden Verfahren nicht geschafft hat, eine endgültige Feststellung der Schadensursachen hinsichtlich des alten Kessels zu erbringen.

Daher wird der neue große Heizkessel im Keller des Hausanwesens der Kläger aufgestellt werden müssen, damit der vom Beklagten irreparabel zerstörte Kessel nach wie vor vorgehalten werden kann. Allein aus diesem Grund sind zusätzliche Verbindungsrohre bis zum Schwimmbad notwendig, die in den Titeln 2 und 3 abgerechnet werden.

Insoweit behalten wir uns die ergänzende Geltendmachung dieser Kosten ausdrücklich vor. Gegenwärtig sind sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

5.3.

Die Zwischensumme hinsichtlich der Schadensersatzpositionen 5.1. und

5.2. beläuft sich somit auf einen Betrag in Höhe von

34.447,75 €

6.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Berechnung der mit diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche:

Zunächst machen wir für die Kläger Netto-Schadensersatzansprüche gemäß den Darlegungen zu Ziffer 3 geltend in Höhe von 63.496,36 €

Darüber hinaus haben wir Schadensersatzansprüche (brutto) beziffert aufgrund der vorgelegten Rechnungen gemäß den Darlegungen zu Ziffer 4 in Höhe von 1.028,31 €.

Letztlich fordern gemäß wir gemäß den Darlegungen zu Ziffer 5 einen Vorschuss gemäß § 637 Abs. 3 BGB in Höhe eines Bruttobetrages von insgesamt

34.437,75 €.

Somit errechnen sich Ansprüche der Kläger auf Schadensersatz und Vorschuss in Höhe von insgesamt 98.972,42 €.

7

Darüber hinaus hat der Beklagte die anteiligen vorgerichtlichen Anwaltskosten zu übernehmen und dies sowohl aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes als auch der Gewährleistung.

Gemäß Ziff. 2300 VV-RVG beträgt die eine 1,3-fache Gebühr aus dem obigen Streitwert **1.953,90 Euro**. Hiervon wird nach der Vorbemerkung 3, Nr. 4 zum VV-RVG die Hälfte auf die Gebühr des Klageverfahrens angerechnet, sodass für die außergerichtliche Tätigkeit zu erstatten bleibt eine Gebühr in Höhe von **976,95 Euro**.

Zuzüglich der Kostenpauschale gemäß Ziff. 7002 VV-RVG in Höhe eines Betrages von **20,00 Euro** und der gesetzlichen Mehrwertsteuer gemäß

Ziff. 7008 VV RVG in Höhe eines Betrages von **189,42 Euro** ergibt sich ein an die Kläger zu zahlender Betrag in Höhe von **1.186,37Euro** .

Der Beklagte ist daher insgesamt antragsgemäß zu verurteilen.

Manfred Müller Rechtsanwalt